

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

10. Dezember 2013

Mitgeteilt den

11. Dezember 2013

Protokoll Nr.

1178

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Felsberg** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision, Chrüzli.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom September 2013 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 10. Juli 2013 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 3. Oktober 2013. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2013 ersuchte der Gemeindevorstand Felsberg um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Felsberg bildet eine Anpassung der Baulinien und der Baugestaltungslinie sowie die Festsetzung eines „Bereich für Erschliessungsanlagen / An- und Kleinbauten“. Damit

wird die Erschliessung zur südlichen Bauzeile über die Erschliessungsstrasse „Under Chrüzli“ verbessert.

C.

Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision, Chrüzli

Zum Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision, Chrüzli, vom 22. September 2013 drängen sich keine Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

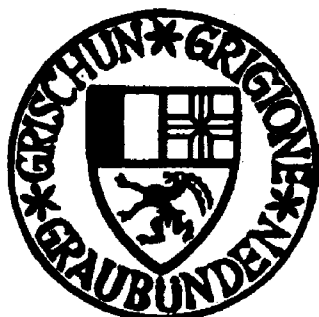
1. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision, Chrüzli**, vom 22. September 2013 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Felsberg wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Der Gemeindevorstand Felsberg sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

[Handwritten signature of H. Trachsel]

H. Trachsel

[Handwritten signature of Dr. C. Riesen]

Dr. C. Riesen